

Liefer- und Rückgabebestimmungen

§ 2

(1) Die Kabeltrommeln werden dem Empfänger von dem Lieferer leihweise überlassen.

(2) Der Empfänger hat die von dem Lieferer leihweise überlassenen Kabeltrommeln sofort nach Verlegung bzw. Verarbeitung des auf den Trommeln befindlichen Materials zurückzusenden.

(3) Bei Lieferung ist vom Empfänger zur Sicherung der Rückgabe der Kabeltrommeln an den Lieferer ein Betrag (Schutzbetrag) in Höhe des Betriebspreises der Kabeltrommel — in vollen DM berechnet — nach Inrechnungstellung zu zahlen. Außerdem wird vom Empfänger ein Abnutzungsbetrag in Höhe von 25 % des Betriebspreises erhoben. Die Rückerstattung des bei Überlassung der Kabeltrommeln dem Empfänger berechneten Schutzbetrages ist wie folgt vorzunehmen:

- | | |
|--|--|
| a) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 6 Monaten (Stichtag) | Rückzahlung des vollen Schutzbetrages |
| b) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 7 bis 9 Monaten (Stichtag) | Gutschrift von 75 % des Schutzbetrages |
| c) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 10 bis 12 Monaten (Stichtag) | Gutschrift von 50 % des Schutzbetrages |
| d) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 13 bis 15 Monaten (Stichtag) | Gutschrift von 30 % des Schutzbetrages |
| e) bei Rückgabe der Kabeltrommeln bei 15 Monaten und mehr (Stichtag) | Gutschrift von 15 % des Schutzbetrages |

Die Überlassungsdauer der Kabeltrommeln beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer und endet mit dem Tage der Rücksendung durch den Empfänger.

(4) Der Lieferer hat den von dem Empfänger gezahlten Schutzbetrag und den erteilten Gutschriftsbetrag ergebniswirksam zu buchen.

(5) Die Gutschrift des Schutzbetrages hat von dem Lieferer innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang der Kabeltrommeln beim Lieferer zu erfolgen.

(6) Der Empfänger ist nicht berechtigt, den ihm berechneten Schutzbetrag seinem Auftraggeber weiter zu belasten.

(7) Wird die Kabeltrommel im beschädigten Zustand zurückgegeben, so ist der Lieferer berechtigt, vom Empfänger die Erstattung der für die Instandsetzung angefallenen Kosten — soweit sie den 25%oigen Abnutzungsbetrag übersteigen — zu verlangen. Von der Berechnung ist abzusehen, wenn der den Abnutzungsbetrag übersteigende Betrag je Kabeltrommel nicht mehr als 10,— DM beträgt.

(8) Bei Verlust der Kabeltrommel hat der Empfänger dem Lieferer Schadensersatz in Höhe des Betriebspreises abzüglich des bereits bezahlten Abnutzungsbetrages zu zahlen. Der Verlust der Kabeltrommel ist vom Empfänger dem Lieferer sofort schriftlich mitzuteilen.

(9) Die Rückgabe anderer oder gleichartiger Kabeltrommeln statt der gelieferten Kabeltrommeln ist unzulässig.

§ 3

(1) Die Kosten der Rücksendung der Kabeltrommeln hat bis zur Bahnstation des Lieferers der Empfänger zu tragen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Kabeltrommeln liegt bei dem Empfänger.

(3) Der Lieferer und der Empfänger sind verpflichtet, über den Eingang und Ausgang der Kabeltrommeln Aufzeichnungen zu führen.

Schlußbestimmungen

§ 4

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel. Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel im Sinne dieser Anordnung liegen vor, wenn vom Empfänger Kabeltrommeln und Material zusammen in Erfüllung der Exportaufträge bzw. der innerdeutschen Verträge weiter geliefert werden.

§ 5

(1) Die Planposition 81 89 990 — Kabeltrommeln aus Holz — ist in der Anlage 1 Ziff. XIV der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283) zu streichen. Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 sind für Kabeltrommeln nicht mehr anzuwenden.

(2) Für Kabeltrommeln, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Besitz des Empfängers befinden, hat der Lieferer dem Empfänger die Differenz zwischen dem bereits in Rechnung gestellten Abnutzungsbetrag und dem vollen Schutzbetrag zu berechnen. Die Gutschrift nach erfolgter Rückgabe der Kabeltrommeln richtet sich nach § 2 Abs. 3.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär